

## **Absenzenordnung**

Die Absenzenordnung stützt sich auf die kantonalen Verordnungen 641.11, § 55.

### **Absenzen**

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht. Absenzen müssen von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Entschuldigungspflicht wird die Schulleitung/der Schulrat benachrichtigt. Entsprechende Massnahmen werden getroffen. Arzt- und Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit auf unterrichtsfreie Zeiten zu legen. Eine voraussehbare längere Absenz (z.B. Spitalaufenthalt) muss der Klassenlehrperson rechtzeitig gemeldet werden. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

### **1. Kurzurlaub**

Jedes Kind kann pro Schuljahr max. zwei Tage Kurzurlaub zur Bewilligung einreichen. Diese Kurzurlaubstage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert oder auf Halbtage verteilt werden. Nicht bezogene Kurzurlaubstage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Als Gründe für Kurzurlaube gelten:

- Familiäre Anlässe wie Familienfeste, Reisen, Ferienverlängerung usw.
- Anlässe von Gemeinden, Vereinen und Organisationen (Sport- und Musikanlässe, MFK-Prüfungen, usw.)

### **2. zusätzlicher Urlaub**

Weitere Urlaubstage (bei bereits bezogenem Urlaub oder bei Urlauben, welche die Dauer von Kurzurlauben überschreiten) werden nur in Ausnahmefällen bewilligt, wenn der Urlaub aus triftigen terminlichen Gründen nicht in die Schulferienzeit verlegt werden kann und aus schulischer Sicht vertretbar ist.

Zusätzlicher Urlaub muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- der Urlaub hat den Charakter des Einmaligen
- der Urlaub hat einen zentralen Bildungswert
- der Urlaub dient dem Besuch besonderer familiärer Anlässe
- der Urlaub dient der Förderung ausserordentlicher Talente

Reisen mit reinem Vergnügungscharakter sowie eine Verlängerung der Schulferien gelten in der Regel nicht als Gründe für zusätzlichen Urlaub.

### **3. Einreichen der Gesuche**

Die Gesuche sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular (*siehe Downloads auf der Homepage*) unter Berücksichtigung der folgenden Termine der Klassenlehrperson einzureichen:

- Kurzurlaube **mindestens 7 Tage** vor dem Urlaub
- zusätzlichen Urlaub **2 Wochen** vor Urlaubsbeginn

### **4. Zuständigkeit für die Bewilligung**

- Klassenlehrperson bis 1 Tag
- Schulleitung ab 1 Tag bis 2 Wochen
- Schulrat, auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen